

Der Trieb nach höherer Bildung ist in unsern Tagen in allen Schichten und Klassen der Bevölkerung mächtig rege geworden. Daher ist der Andrang zu den höhern Schulen jetzt ein viel größerer, als er vormalig war, und höhere Schulen der mannigfaltigsten Art sind neben den bestehenden aufgetaucht, um den verschiedenen Bedürfnissen zu genügen. Auch hat die Frage nach der besten Einrichtung der höhern Schulen zu lebhaften Erörterungen und Kämpfen geführt.

Daß es sich bei diesen Kämpfen insbesondere um die beiden hervorragendsten höhern Schulen unserer Zeit, um das alte Gymnasium und die verhältnißmäßig junge Realschule erster Ordnung, um ihre Stellung und Berechtigungen, handelt, und daß ihre innere Einrichtung von manchen Seiten scharf mitgenommen wird, bedarf für den aufmerksamen Beobachter unserer Tagesereignisse und Tagesfragen keiner näheren Auseinandersetzung. Noch neuerdings haben drei Artikel der gelesesten politischen Zeitung Deutschlands, welche sich mit solchen Fragen sonst nicht zu befassen pflegt, den Nachweis zu liefern gesucht, daß der größte Mangel unserer Gymnasien (das Wort umfaßt hier in weiterem Sinne auch die Realschule erster Ordnung) in der mangelhaften pädagogischen Vorbildung der Lehrer beruhe.

Daß der Gymnasiallehrer\*) nach Absolvierung seiner akademischen Studien rücksichtlich seiner pädagogischen Schulung hinter dem jungen Elementarlehrer, welcher eben das Lehrerseminar verläßt, weit zurücksteht, daß er in der Regel von Methodik und Didaktik nichts versteht, wollen wir am wenigsten bestreiten. Gewöhnlich hat er eine Vorlesung über Pädagogik und Geschichte derselben gehört, in der die allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts erörtert worden sind, von Methode des Unterrichts, von der praktischen Lehrkunst hat er wenig oder gar nichts vernommen, geschweige denn, daß er im Unterrichten praktisch geübt worden wäre.

Allein bei ihm liegt die Sache auch anders als bei dem Elementarlehrer. Dieser muß bis zu einem gewissen Grade fertig aus dem Seminar hervorgehen, da er in den meisten Fällen sogleich selbständig einer Schule vorzustehen und den Unterricht selbständig zu leiten hat. Denn die meisten unserer Elementarschulen liegen auf dem Lande zerstreut und haben nur einen Lehrer; und auch an städtischen Elementarschulen mit mehreren Klassen und Lehrern hat jeder Lehrer nur eine Klasse zu verwalten, mit dem Unterricht in den übrigen Klassen aber in der Regel nichts zu thun.

Ganz anders aber ist es mit dem angehenden Gymnasiallehrer. Er wird nach Absolvierung des akademischen Trienniums oder Quadrienniums einem Gymnasium überwiesen, und die Einrichtung dieses ermöglicht es, daß er allmählich in die Praxis des Erziehens und Unterrichtens eingeführt wird. Dazu gehört aber, daß die Einrichtung des Probejahres eine zweckmäßige und die Beschäftigung des Kandidaten eine methodische sei, daß der Kandidat sich nicht selbst überlassen werde, sondern der Aufsicht eines pädagogisch tüchtig geschulten Lehrers beständig unterstellt sei. Und solcher Pädagogen, welche auf

\*) Ich bemerke ein- für allemal, daß ich das Wort Gymnasium immer im weiteren Sinne gebrauche und darunter auch die Realschule begreife.

das Prädikat „tüchtig geschult“, wenn auch nicht auf den Ehrentitel „Meister“ Anspruch machen können, hat jedes Gymnasium trotz der schwarzen Schilderung in den erwähnten Artikeln der Kölnischen Zeitung. Die Leistungen unserer Gymnasien stehen noch immer hoch, wenn auch die Einrichtungen der Anstalten, wie alles Menschliche, der Vervollkommnung fähig sind. Mit der Phrase: „Unsere Gymnasien sind hinter der Zeit zurückgeblieben“ ist nichts bewiesen.

Wollte man wirklich den Philologen schon auf der Universität in derselben Weise auf sein Lehramt praktisch vorbereiten, wie es bei dem Elementarlehrer geschieht, so könnte dies nur auf Kosten der Wissenschaftlichkeit geschehen. Wer lehren will, muß zuerst selbst etwas tüchtiges gelernt haben, und für die Wissenschaften, welchen der Philologe auf der Universität sich widmet, reicht die Zeit des Trienniums oder Quadrienniums kaum dazu aus, um in die Methode ihres Studiums eingeführt zu werden. Der Philologe kann auch nicht zu viel lernen; der beste Lehrer ist gewöhnlich derjenige, welcher am meisten gelernt hat, so daß er seinen Stoff nach allen Richtungen hin beherrscht und immer gleichsam aus dem Vollen schöpft.

Aber auch abgesehen davon, daß die Zeit zu einer im allgemeinen fertigen pädagogisch-didaktischen Ausbildung fehlte, würde an keiner Universität ein dazu ausreichendes Schülermaterial beschafft werden können. Die Gymnasialdirectoren dieser Städte werden sich bedanken, den Studenten ihre Klassen zu öffnen, damit dieselben mit den Schülern experimentieren, und besondere höhere Schulen der Art, wie die mit den Elementarlehrerseminarien verbundenen Elementarschulen, werden sich nicht gründen lassen.

Wenn also eine praktische Ausbildung zum fertigen Lehrer auf der Universität nicht möglich erscheint, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß der Philologe auf der Universität sich um die praktische Seite seines künftigen Berufes gar nicht zu kümmern brauche. Eine Zeit lang mag er an den Übungen des pädagogischen Seminars, deren jede Universität eines besitzen sollte, theilnehmen und sich auch unter Leitung des Vorstehers in der Seminarschule, welche aus freiwillig sich dazu meldenden Schülern des Ortsgymnasiums besteht und regelmäßig zu einer sonst schulfreien Zeit abgehalten wird, im Unterrichten praktisch üben. Immerhin aber kann diese Schulung nur eine propädeutische, eine vorläufige sein, die eigentliche, gründliche Ausbildung kann erst später erfolgen.

Die pädagogische Schulung der Gymnasiallehrer ist nicht schlechter geworden, als sie früher war, und auch die Anforderungen, welche das Gymnasium heut zu Tage an seine Schüler stellt, sind gegen früher nicht so unverhältnißmäßig gestiegen, wie der Verfasser der berregten Zeitungs-Artikel glauben machen möchte. Wohl aber ist das Gymnasium nicht im Stande und kann nicht im Stande sein, alle die Elemente zu verarbeiten, welche sich in dasselbe hineindrängen, ohne daß sie beabsichtigen, den ganzen Cursus der Schule durchzumachen. Es wird durch den allzuschweren Ballast, welcher sich besonders in den untern Klassen ablagert, zu sehr gehemmt, als daß es sich gedeihlich und nach Wunsch bewegen und entwickeln könnte. Diese Ansicht ist allerorts zum Durchbruch gekommen und durch die Gründung von sogenannten Mittelschulen in vielen Städten bereits in's Leben getreten.

Wenn das Gymnasium des lästigen Uebermaßes an Ballast (denn aller Ballast ist nicht zu vermeiden) entledigt ist, dann werden seine Leistungen sicherer und größer werden, aber auch dann nur in der Mitwirkung des zweiten Factors bei dem Werke des Unterrichts und der Erziehung, in der Mitwirkung des elterlichen Hauses. Denn gerade auf die richtige Stellung dieser beiden Factoren kommt alles an.

Von der Zeit an, wo das Kind in die Schule eintritt, gehört es nicht mehr dem Kreise des Hauses allein, sondern auch dem Kreise der Schule an.

Nimmt man beide Kreise in engster Fassung, so sind ihre Peripherien ziemlich weit von einander geschieden; der Kreis der Schule beschränkt sich nämlich dann auf das Unterrichtslokal, der des Hauses auf die elterliche Wohnung. Das Recht des Hauses hört streng genommen an der Schwelle der Schule, das der Schule an der Schwelle des Elternhauses auf.

Allein in weiterm Sinne verstanden, berühren sich die beiden Kreise der Schule und des Hauses nicht bloß sehr häufig, sondern greifen auch eben so oft in einander über und decken sich theilweise.

Fester ist in unserm Vaterlande das Band zwischen der Elementarschule und dem Elternhause durch den gesetzlich bestehenden Schulzwang geknüpft. Infolge dessen darf weder die Elementarschule einen Zögling vor der Zeit entlassen, es sei denn, daß er wegen gänzlicher moralischer Verwahrlosung oder Verkommenheit einer Besserungsanstalt überwiesen wird, wo zugleich für seinen Unterricht gesorgt wird, noch dürfen die Eltern ihre Kinder vor Ablauf des schulpflichtigen Alters der Elementarschule entziehen, außer wenn sie einen genügenden Ersatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nachweisen.

Lofer ist dagegen das Band zwischen dem Gymnasium und dem elterlichen Hause. Die Eltern sind durch nichts gehindert, ihre Söhne jederzeit dem Gymnasium zu entziehen, und ebenso ist das Gymnasium berechtigt, ja sogar verpflichtet, solchen Schülern, welche durch ihr Betragen für die Sittlichkeit ihrer Mitschüler gefährlich sind oder den Gesetzen der Schule, den Geboten der Zucht und des Fleißes Hohn sprechen, seine Pforten zu schließen.

Während also das Verhältniß zwischen Elementarschule und Haus ein gesetzlich bestimmteres ist, beruht die Beziehung zwischen Gymnasium und Haus auf einem mehr freiwilligen Uebereinkommen der beiden theilnehmenden Seiten, auf einer Art von Vertrag zwischen der väterlichen Gewalt und der Schule. Das Haus hat einen Theil seiner Befugnisse an die Schule abgetreten und sich meist stillschweigend den Disciplinarbestimmungen und der sonstigen Ordnung der Schule unterworfen.

Conflikte zwischen der Elementarschule und dem Hause gibt es bei der genauern Begränzung der Befugnisse der erstern verhältnißmäßig nur wenige, und diese wenigen haben meist in der Willkürlosigkeit, oft Rohheit der sie veranlassenden Eltern ihren Grund.

Zahlreicher sind die Collisionen naturgemäß zwischen dem Gymnasium und der väterlichen Gewalt, weil das Verhältniß zwischen beiden ein freieres ist, weil die Rechte und Pflichten der Schule gegenüber der Familie in manchen Theilen weder durch ein Gesetz noch auf dem Wege der Verordnung geregelt sind, und endlich weil das Uebereinkommen zwischen der väterlichen Gewalt und der Schule meist ein stillschweigendes, kein ausdrücklich und aktenmäßig verbrieftes ist.

Um solche Conflikte, welche die Thätigkeit der Schule in bedauerlicher Weise hemmen, von vornherein zu vermeiden, ist eine prinzipielle Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Haus, so weit sie überhaupt möglich ist, auf dem Wege des Unterrichtsgesetzes gewiß unumgänglich nothwendig. Einstweilen aber ist die Schule noch auf sich selbst und ihre eigenen Mittel angewiesen. Sie muß sich an die im Wege der Verordnung erlassenen Verfügungen der vorgesetzten Behörden halten; sie darf es aber auch nicht verabsäumen, ihre eigenen, durch die Verhältnisse des Ortes modificirten Gesetze schriftlich abzufassen, der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung vorzulegen und dann die Anerkennung der höhern Orts sanctionirten Statuten durch Namensunterschrift von den Eltern oder Vormündern der aufzunehmenden Zöglinge als Aufnahmebedingung zu fordern.

Genau formulierte, gedruckte Schulgesetze dieser Art sind für die einzelnen Anstalten ein wahres Bedürfnis, zumal in unserer so verwickelten Zeit. Durch solche Gesetze und ihre Anerkennung von Seiten des Hauses wird der größten Masse der Konflikte zwischen Schule und Haus von vorn herein Thür und Thor geschlossen.

Aber alle Verordnungen, alle Gesetze werden nicht fruchten, wenn das Bewußtsein der gegenseitigen Pflichten geschwunden ist, wenn der gute Wille fehlt und eigennütziges Interesse an seine Stelle tritt. Gerade das ist einer der wundesten Flecke im heutigen Schulleben, daß viele Eltern glauben, sie hätten nur Rechte von der Schule zu beanspruchen, keine Pflichten gegen sie zu erfüllen. Ihre Söhne besuchen die Schule nur um des Zeugnisses, nicht um der höheren Bildung und der edleren Gesittung willen, und sie glauben genug zu thun, wenn sie das Schulgeld bezahlen. Welches Ansehen muß die Schule in den Augen ihrer Zöglinge finden, wenn diese zu Hause die Lehre praktisch durchgeführt sehen, daß die Schule im Grunde genommen nur eine milchgebende Kuh sei? Ist es da noch zu verwundern, daß an die Stelle der pietätvollen Zuneigung Kälte oder sogar Abneigung des Schülers gegen den Lehrer eintritt, daß der Schüler nun im wohl verstandenen Interesse seiner Eltern zu unredlichen Mitteln seine Zuflucht nimmt? Bei solcher Anschauung der Eltern ist es ganz erklärlich, wenn sogar Schüler in ihren Lehrern ihre natürlichen Feinde erblicken. Der Schüler sähe in seinem Lehrer seinen natürlichen Feind, äußerte in vollem Ernste vor etwa 18 Jahren dem Verfasser gegenüber der sechszehnjährige der Schule noch angehörende Sohn eines höheren Beamten. Daß ein Lehrer, der es mit solchen Schülern zu thun hat, sich und seine Würde in Augenblicken vergessen und von Zorn übermannt nun auch die dem Schüler schuldbige Pietät außer Acht lassen kann, ist zu natürlich.

Die Schule ist gewiß weit entfernt, für sich Vollkommenheit zu beanspruchen, aber sie thut nach bestem Wissen und Können ihre Pflicht in der Unterweisung und Förderung der ihr anvertrauten Jugend. Sie weiß auch wohl, daß sie allein ohne die Mitwirkung des Hauses nicht im Stande ist, ihrer hohen Aufgabe gerecht zu werden. Sie sieht sich im Gegentheil auf eine innige Verbindung mit dem Hause angewiesen und bedient sich mancherlei Mittel, um das Haus über die Leistungen und das Betragen des Schülers in Kenntniß zu erhalten und es zu immer wiederholter Einwirkung auf denselben zu veranlassen. Sie will am wenigsten die Rechte, welche das Haus hat, verkümmern, sie erkennt vielmehr dieselben gern und freudig an und gibt ihnen die willigste Nachachtung.

Das Haus verlangt von der Schule mit Recht, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit des Schülers in die Schulstunden gelegt werde. Die Begründung dieser Forderung beruht auf einem einfachen Rechenexempel. Nimmt man die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ohne Gesang und Turnen in runder Summe zu 30 an und bedenkt, daß eine tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden das Aeußerste ist, was man von der in körperlicher Entwicklung begriffenen Jugend verlangen kann, so erhält man, den Sonntag abgerechnet, täglich auf 3 Stunden häuslicher Arbeit 5 Stunden Schulunterricht.

Gewiß muß es nun auch die erste Aufgabe der Schule sein, diese Schulunterrichtszeit in jeder Weise auszunutzen. Der Schüler muß mit allen Mitteln gezwungen werden, nicht blos mit seinem Körper dem Unterrichte beizuwohnen, sondern auch mit seinem Geiste unausgesetzt theilzunehmen. Daß dazu großes pädagogisches Geschick und eine selbstlose Sammlung, Aufmerksamkeit und Energie des Lehrers gehört, ist keine Frage. Ebenso nothwendig ist auch die genaueste didaktische Vorbereitung

des Lehrers, der es verstehen muß, den Stoff auf die einzelnen Lehrstunden zu vertheilen und ihn der Fassungskraft seiner Schüler gemäß einzurichten. Man glaube nicht, daß der Lehrer, welcher z. B. den Lehrstoff der Sexta für ein Jahr verarbeitet und mit seinen Schülern durchgenommen hat, dieselbe Methode des Unterrichts, dieselbe Auswahl und Anordnung des Stoffes in allen ihren Theilen nun auch für immer in jeder Sexta wird verwerthen können. Das ist schon aus dem Grunde unmöglich, weil das Schülermaterial in jedem Jahre wechselt, weil der eine Jahrgang auch qualitativ von dem andern verschieden ist. Dazu kommt noch die Pflicht des Lehrers, nach Möglichkeit auch die Individualität jedes einzelnen Schülers im Unterrichte zu berücksichtigen und auf jeden einzelnen einzuwirken. Denn gerade dadurch erhält der Unterricht Bewegung und Leben, er wird so zu sagen beseelt, während er sonst eintönig und todt bleibt.

Wenn also der Schwerpunkt der Thätigkeit der Schule in die Unterrichtsstunden selbst fällt, so folgt daraus von selbst, daß das Maß der häuslichen Arbeiten nur ein beschränktes sein darf, daß eine wirkliche Ueberbürdung der Schüler mit häuslicher Beschäftigung durch die Schule eine Sünde an der Jugend ist.

Aber andererseits ist die Schule ohne eine angemessene häusliche Beschäftigung der Schüler auch nicht im Stande, ihre Aufgabe zu lösen. Wir finden daher an allen Schulen die Sitte, daß den Schülern häusliche Arbeiten aufgegeben werden, wobei noch ein besonderer Zweck der ist, sie an selbständige Thätigkeit zu gewöhnen.

Hier ist die Schule auf die Hülfe des Hauses angewiesen. Zwar hat sie in dem Unterrichte das Hauptmittel, die häusliche Thätigkeit zu controliren, aber diese Thätigkeit an eine bestimmte Zeit zu knüpfen, während ihre Organe, die Lehrer, durch Besuche sich überzeugen können, ob die Schüler arbeiten und wie sie arbeiten, dazu ist sie nur bei den Schülern verpflichtet, deren Eltern nicht am Schulorte wohnen; bei den einheimischen Schülern hat sie im Grunde genommen weder die Verpflichtung noch die Berechtigung hierzu. Wenn trotzdem an manchen Anstalten für alle Schüler eine bestimmte Zeit zur häuslichen Arbeit von der Schule angesetzt ist, so will sie damit den einheimischen Eltern ihr Recht auf ihre Kinder während dieser Zeit keineswegs verkümmern, sie will sie in dem schweren Amte der häuslichen Erziehung nur unterstützen, und ich sollte meinen, daß eine solche Hülfe nicht von der Hand gewiesen werden dürfte.

Für die häusliche Thätigkeit der Schüler sind demnach bei den einheimischen Schülern die Eltern in letzter Instanz verantwortlich. Sie haben die Pflicht, es ihren Kindern zu ermöglichen, daß sie die von der Schule aufgegebenen Arbeiten überhaupt anfertigen.

Wird aber dieser Pflicht überall genügt? Wer in die häuslichen Verhältnisse mancher Familien schaut, aus denen Söhne das Gymnasium besuchen, und sieht, daß der Sohn seine Schularbeiten am selben Tisch mit kleineren und größeren Geschwistern ohne Anwesenheit des Vaters oder der Mutter anfertigt, kann sich einen Begriff davon machen, wie sie ausfallen müssen. Aber gesetzt auch, der Schüler habe zu Hause die Ruhe, welche zu seiner geistigen Sammlung nöthig ist, gesetzt auch, er sitze Stunden lang an seinem Studiertische allein und anscheinend in seine Arbeit vertieft, folgt daraus denn, daß er auch wirklich angestrengt arbeitet? Ebenso wenig, als im Schulunterricht der Lehrer aus dem ruhigen Verhalten eines Schülers schon von vornherein den Schluß ziehen darf, daß derselbe wirklich bei der Sache sei. Wenn der Lehrer während des Unterrichts den Schüler ununterbrochen im Auge behalten muß, wenn der Schüler jeden Augenblick gewärtigen muß, aufgerufen und zur Rechenschaft gezogen zu werden, so wird es doch gewiß nicht zu viel verlangt

sein, daß der Vater seinen Sohn während der häuslichen Arbeit bisweilen besucht und sich nach Kräften überzeugt, daß er wirklich arbeitet, nicht träumt.

Auch auf die Art, wie die Schüler arbeiten, vermögen die Eltern einzuwirken. Sehr viel werden sie dazu beitragen können, das Unwesen des Gebrauches von unerlaubten Hilfsmitteln zu unterdrücken oder doch zu beschränken, welches wie eine Krebsartige Krankheit an dem Marke der höhern Schulen frisst.

Andererseits muß aber auch das Haus den Gedanken festhalten, daß, da die Hauptthätigkeit der Schüler von der Unterrichtszeit in Anspruch genommen wird, nun auch die häuslichen Arbeiten und Aufgaben in der Regel der Art vorbereitet sind, daß der aufmerksame und fleißige Schüler sie in einer mäßigen Zeit wird bewältigen können. Es darf daher der Trägheit des Schülers in und außer der Schule vom Vater auch dadurch kein Vorschub geleistet werden, daß er seinen Sohn in Ausführung seiner Aufgaben unnöthiger Weise unterstützt, daß er, von falschem Ehrgeize geleitet, ihm seine Arbeiten selbst vormacht oder durch einen Präceptor vormachen läßt. Wenn der Schüler eine solche übel angebrachte Hülfe zu Hause genießt, dann kann es leicht dahin kommen, daß seine geistige Energie in den Unterrichtsstunden nachläßt, er unaufmerksam wird und sich manches entgehen läßt. Dem Schüler, welcher wohl befähigt in seine Klasse versetzt ist und beim Unterricht mit dem Geiste immer gegenwärtig bleibt, immer mitdenkt und mitarbeitet, werden die häuslichen Arbeiten, welche in richtigem Umfange und in entsprechender Schwere für die einzelnen Unterrichtsstunden aufgegeben werden, eine Freude, keine Qual sein. Erscheint aber eine besondere Nachhülfe oder Beaufsichtigung durch Umstände wünschenswerth oder geboten, dann mögen sich die Eltern mit den Organen der Schule, den Lehrern, benehmen, damit den Schülern die private Nachhülfe im Geiste der Schule und in richtiger Weise ertheilt und wahrhaft fruchtbringend werde.

Das Haus muß aber mit der Schule nicht bloß in den Fragen des Unterrichts Hand in Hand gehen, sondern sie auch in der Handhabung der Disciplin in und außer der Schule, in der Zucht und Regierung der Zöglinge in der Klasse und auf der Straße unterstützen. Die Schule ist verpflichtet, dem Hause von den Strafen, welche sie zu verhängen sich gezwungen sieht, Kenntniß zu geben, und das Haus muß die Strafen im Allgemeinen nicht bloß als begründet anerkennen, sondern, wie das in der Regel auch geschieht, daraus seinerseits zu einer Abmüdung Veranlassung nehmen. Keine Schüler sind ordentlicher und aufmerksamer, sorgfältiger und fleißiger als die aus den Familien, wo den Strafen der Schule eine solche Nachachtung wird. Wenn aber die Schule mit ihren Strafen bei den Eltern nicht nur keinen Anklang findet, sondern sogar Tadel erfährt, wenn die Eltern aus blinder Vorliebe ihre Kinder immer oder doch gewöhnlich in Schutz nehmen und jede Strafe für ungerecht erklären, so schwächen sie die Autorität der Schule und verleiten sogar zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit. Gewiß wird jede gewissenhafte Schule in der Anwendung von Strafen so sparsam sein wie möglich, geschweige denn, daß sie ohne hinreichenden Grund zu schweren Strafen oder gar zu körperlicher Züchtigung schritte, aber das Recht und die Pflicht, Strafen zu verhängen, hat sie. Unter Umständen darf sie auch zur körperlichen Züchtigung greifen.

Die disciplinäre Thätigkeit der Schule bei eigentlichen Vergehen der Schüler gegen Zucht und Sitte und bei Uebertretungen der Schulgesetze muß sich ohne Frage auf die Schulräume und die Unterrichtszeit, die des Hauses auf das Thun und Treiben des Schülers im Hause erstrecken. Beide sind in diesen Grenzen selbständig, aber nichts desto weniger ist eine gegenseitige Unterstützung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar höchst wünschenswerth und für die Schüler höchst ersprießlich

Wenn nun die Schule auf ihrem Gebiete auftretende Vergehen nicht allein für sich bestraft, sondern auch den Eltern zur Kenntniß bringt, um auch sie zu einer geeigneten Einwirkung zu veranlassen, so liegt es doch gewiß nicht weniger im Interesse des Hauses als der Schule, daß die Eltern auch ihrerseits Ausschreitungen schwerer Art, welche von den Schülern im Hause begangen worden sind, der Schule nicht verheimlichen, daß sie vielmehr den Organen der Schule, den Lehrern, insbesondere dem betreffenden Klassenlehrer, Religionslehrer und Dirigenten, vertrauensvoll von dem Vorkommniß Mittheilung machen und ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Das Feld der Schule ist zunächst unbestritten der Schulraum selbst, die Zeit ihrer Thätigkeit zunächst die Unterrichtszeit; das elterliche Haus ist der Schule nur mittelbar durch die Eltern geöffnet. Welcher Jurisdiction unterliegt nun aber der Raum außerhalb des Schul- und des Elternhauses, welcher Aufsicht ist der einheimische Schüler während der Zeit unterworfen, welche er weder in der Schule noch im Elternhause zubringt?

Zuerst kommt hier der Weg vom Hause zur Schule und umgekehrt in Betracht. Wer ist hier für die Schüler verantwortlich, die Schule oder das Haus? Der Director einer privaten, aber berechtigten höhern Bürgerschule in Hamburg eröffnete mir in einem Gespräche über diese Frage, er halte es damit so, daß er die Verantwortlichkeit für die Schüler auf dem Wege von der Schule bis zum Elternhause übernehme. Wenn eine solche Verantwortlichkeit wirklich Sinn haben soll, so muß die Schule durch ein besonderes Organ ihre Schüler nach Schluß des Unterrichts nach Hause führen lassen. Denn mit dem bloßen Gebote, daß die Schüler sich auf dem geraden Wege von der Schule nach Hause begeben, ist nicht alles gethan. Ein solches Gebot wird jede gute Schule erlassen.

Nach meinem Dafürhalten sind auf diesem Gebiete keine scharf gezogenen Grenzen möglich, wodurch ein für alle mal fest bestimmt werden sollte, wo die Verantwortlichkeit der Schule aufhört, die des Hauses anfängt. Hier tragen beide die Verantwortlichkeit gemeinsam, und daher bedarf es hier ganz besonders eines einträchtigen Zusammenwirkens beider. Gewiß werden die Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder wirklich am Herzen liegt, ebenso wohl darauf halten, daß ihre Kinder den Weg zur Schule von Hause nicht zu früh antreten, als es die Schule ihren Zöglingen einschärft, den kürzesten Weg von der Schule nach Hause einzuschlagen und sich unterwegs nicht unnöthig aufzuhalten. Aber die Eltern werden nicht weniger auch darauf zu achten haben, ob ihre Kinder zur rechten Zeit aus der Schule zurückkehren, als die Schule es verhindert und beziehungsweise bestraft, wenn ihre Zöglinge sich zu früh oder ohne genügende Entschuldigung zu spät in dem Schullokal einfinden.

Die Schule will gewiß den Eltern die Rechte, welche sie über ihre Kinder außer der Schulzeit haben, nicht verkümmern, sie will dieselben dann in der freien Verfügung über ihre Kinder, soweit nicht durch die Gesetze überhaupt und die anerkannten Schulgesetze insbesondere Schranken gesetzt sind, nicht behindern, aber sie kann nicht unterlassen, die Eltern zu mahnen, daß sie sich in der Verfügung über ihre Kinder außer der Schulzeit selbst die Schranken setzen, welche die Schule für die auswärtigen Schüler bestimmt.

Um genauer zu bezeichnen, was ich meine, will ich mich einiger Beispiele bedienen.

Die Schule (ich meine zunächst die hiesige, gewiß aber gibt es dieselbe Einrichtung auch an vielen andern Anstalten) hat die Bestimmung getroffen, daß Schüler nach eintretender Dunkelheit ohne gegründete Ursache das Haus nicht mehr verlassen dürfen. Diese Bestimmung gilt der Natur

der Sache nach rechtlich nur für die auswärtigen Schüler, bei denen die Schule gewissermaßen Vaters Stelle vertritt, einheimische Schüler können, so lange die Bestimmung nicht von der Behörde sanktioniert und das Gesetzbuch der Schule aufgenommen ist, im Grunde genommen nur soweit dadurch gebunden sein, als es den Eltern beliebt. Trotzdem wünscht die Schule dringend und bietet allen ihren Einfluß dazu auf, daß auch die einheimischen Schüler der Anordnung Folge leisten. Sie thut es nicht bloß ihretwegen, sondern vor allem der Schüler wegen, weil sie die Schüler den Gefahren entziehen möchte, welche die Dunkelheit birgt, sie thut es im Interesse der Familie und der Sittlichkeit überhaupt. Hierher gehört auch die Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit für die Schüler, wodurch die Schüler an Ordnung und regelmäßigen Fleiß gewöhnt werden sollen.

Eine andere Bestimmung der Schule lautet dahin, daß Schüler ohne Erlaubniß der Ordinarien Theatervorstellungen, Concerten, Vorlesungen und überhaupt derartigen öffentlichen Schaustellungen nicht bewohnen dürfen, von einheimischen Schülern aber, welche von ihren Eltern mitgenommen werden, wenn auch keine förmliche Erlaubniß eingeholt, so doch eine vorherige, zum mindesten aber eine nachträgliche Anzeige gemacht werden müsse. Gewiß hat die Schule diese Bestimmung nicht gegeben, um ihren Zöglingen den Genuß eines jeden derartigen Vergnügens in Begleitung ihrer Eltern zu versagen; sie will nur wissen, wann die Eltern den Kindern eine solche Freude gestatten, um dann auch ihrerseits mit wohlgemeintem Rathe einschreiten zu können, falls die Eltern aus übel angebrachter Zärtlichkeit oder aus falschem Wahne ihren Kindern zu viele erlaubte Vergnügungen gewähren. Sie warnt vor dem vorzeitigen Genuß nicht weniger als vor dem Uebermaß. Denn Eigendünkel und geistige Stumpfheit, Zerstreuung und Unlust zu ernster Geistesarbeit sind die gewöhnlichen Folgen davon.

Am hiesigen Orte zwar gibt es der Gelegenheiten zu den eben genannten Vergnügungen nur wenige, und daher ist hier von selbst eine Schranke gesetzt, aber in größeren Städten wird auf diesem Felde viel an der Jugend gesündigt. Denn wenn sie auch dem Schüler eine Fülle von Anschauungen und Anregungen bieten, welche er in einer kleinen Stadt nicht hat, so liegt doch auch wieder die Gefahr nahe, daß er durch einen zu frühzeitigen oder zu häufigen Genuß von sinnreizenden oder die Phantasie aufregenden Vorstellungen, Darstellungen und selbst sogenannten wissenschaftlichen Vorträgen überreizt und seine Empfänglichkeit für ernste Studien geschwächt wird. Ein solcher Schüler ist gewissermaßen mit Zuckerbrod oder pikanten Speisen überfüttert oder (man gestatte den Ausdruck) versüßert worden; er hat an der kräftigen, einfachen Alltagskost keinen Geschmack mehr oder kann sie nicht mehr verdauen. Seine Phantasie ist der Herrschaft des Verstandes nicht mehr unterthan, und er kann daher die zur Beschäftigung mit ernstesten Studien notwendige Sammlung nur mit der größten Mühe und unter den schwersten Kämpfen und nur mit Hülfe eines erfahrenen Erziehers wiedergewinnen, wenn er nicht die Fähigkeit dazu für immer verloren hat.

Solche Nachwirkungen kann der Besuch von Theater- und ähnlichen Vorstellungen haben, wenn er zu früh und zu oft der Jugend gestattet wird.

Aber, wird man sagen, sollen denn die Schüler auch von den wissenschaftlichen Vorlesungen und Vorträgen fern gehalten werden? Ganz gewiß nicht, wenn sie einen für Schüler passenden Gegenstand behandeln und überhaupt für sie verständlich sind. Ob ein solcher Vortrag für Schüler paßt, ist eine Frage, zu deren Beantwortung die Eltern in den seltensten Fällen allein im Stande sind, sondern des Rathes der Schule bedürfen. Mögen daher die Eltern den Rath der Schule in solchen Fällen auch immer einholen.

Und auch selbst dann ist es nicht rathsam, jeden Schüler einer solchen Vorlesung beizubehalten zu lassen, wenn der Gegenstand nichts enthält, was dem jugendlichen Gemüthe Aergerniß geben könnte. Dann kommt es darauf an, ob der Schüler auch einigermaßen im Stande sei, einen solchen Vortrag aufzufassen, und ob er eine solche Vergünstigung verdient und ertragen kann. Denn sonst ist Ueberschätzung seiner selbst für den Schüler die unausbleibliche Folge oder nicht selten auch Abnahme des Interesses an den trocknen Schularbeiten. Ich habe in den Jahren meiner praktischen Thätigkeit Schüler von ziemlicher Begabung kennen gelernt, welche für die gewiß schätzenswerthen Vorlesungen des berühmten Naturforschers Brehm, welche sie zum Theil gehört hatten, förmlich schwärmten, welche auch allerlei interessante Reminiscenzen aus denselben mit einigem Geschick zu erzählen wußten, aber ich habe auch erfahren, wie flatterhaften Sinnes sie geworden, wie schwer es war, sie auf den richtigen Weg zurückzuführen.

In unserer bildungsbedürftigen und bildungsfüchtigen Zeit sind leider die Eltern vielfach zu geneigt, zu verkehrten Mitteln zu greifen und ihren Kindern zu gestatten, Dinge zu hören, zu deren Verständniß sie die nöthige Reife des Geistes noch nicht errungen haben. Das heißt dem Magen des Kindes die Nahrung des erwachsenen Menschen einflößen, welche er noch nicht verdauen kann. Wie hier die Verdauungsorgane krankhaft angegriffen werden und der ganze Organismus geschwächt wird, so leidet dort nothwendigerweise der Kopf.

Ueberhaupt ist es eine falsche Erziehungsart, den Kindern nichts zu versagen. An Einfachheit in körperlichen und geistigen Genüssen muß die Jugend gewöhnt werden, wenn ein kerniges, nicht nervöses Geschlecht erwachsen soll. Viele Eltern jedoch wollen ihre Kinder zu Wunderkindern bilden und suchen sie möglichst früh geschickt zu machen und aufzuklären. Mir ist ein Anwalt bekannt, welcher seinen jungen Sohn, als er kaum in das schulpflichtige Alter getreten war, in die Gerichtssitzungen führen ließ, worin er plädirte, natürlich, damit sein Sohn sich in dem Ruhme seines Vaters sonne und später ein ebenso berühmter Anwalt werde, wie er. Ob der Vater dadurch zur Bildung seines Sohnes wohl etwas beigetragen hat? Ebenso wenig, wie ein anderer Vater, welcher seinem Sohn öfters nahe legte, wie reich er sei, dadurch eine heilsame Wirkung für die Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit des Knaben erzielt haben wird.

Verkehrter, als die Sucht, ihre Kinder möglichst bald in die große Welt einzuführen, kann nichts sein. Verkehrter ist dies auch für einen gedeihlichen Fortschritt in der geistigen Bildung. Nicht einfach genug kann die Kost sein, welche man der Jugend reicht, das muß Grundsatz für die körperliche und geistige Erziehung bleiben.

Mögen die Eltern diesen Grundsatz beherzigen und die Schule in ihrem wohlgemeinten Streben unterstützen, statt ihr, wie oft geschieht, entgegenzuarbeiten. Mögen sie ihre Kinder nicht nur zu solchen Vergnügungen nicht mit sich führen, welche Schülern nicht geziemen und daher von der Schule nicht gestattet sind, z. B. zu Bällen und Picknicks, sondern auch zu erlaubten Vergnügen erst nach Rücksprache mit den Organen der Schule. Mögen sie auch alle Lektüre von ihnen fern halten, welche ihre Phantasie erhitzt und ihren Kopf zu ernstem Denken unfähig macht. Möge das Haus vor allen Dingen ein wachsameres Auge darauf richten, daß die Schüler sich nicht in die so gefährliche Romanlektüre vertiefen. Mögen sie bedenken, daß unzeitige oder übermäßige Nahrung den Organismus nicht entwickelt, sondern verkrüppelt. Mögen sie sich vergegenwärtigen, wie leicht durch ein lüsterne Buch die Unbefangenheit des Herzens verschleht, die Reinheit der Sitte getrübt und oft verloren wird, wie leicht durch eine schlüpfrige Lektüre Sünden erzeugt werden, welche nicht blos

Körper und Geist des Schülers schwer schädigen, sondern nicht selten die Ursache eines vorzeitigen Todes werden.

Die Wichtigkeit und das Bedürfnis der harmonischen Arbeit von Schule und Haus an dem Werke des Unterrichts und der Erziehung leuchtet schon aus dem Gesagten hinreichend ein. Eine harmonische Arbeit beider ist aber ohne eine ununterbrochene Verbindung zwischen beiden nicht denkbar; insbesondere muß das Haus über die Stellung des Schülers in seiner Klasse nach den verschiedenen hier in Betracht kommenden Gesichtspunkten beständig in Kenntniß gehalten werden.

Diese Verbindung wird zuerst naturgemäß durch diejenige Person unterhalten, um die sich das ganze Werk der Erziehung und des Unterrichts dreht, durch den Schüler selbst. Die Eltern werden sich bei ihm nach den Fortschritten, welche er in der Schule gemacht hat, erkundigen, sie werden ihn fragen, ob er sich durch sein Betragen, seinen Fleiß und seine Leistungen die Zufriedenheit seiner Lehrer erworben habe.

Daß diese Quelle keine ungetrübte sein kann, bedarf keines Beweises. In manchen Dingen freilich gilt auch von dem Urtheile der Schüler das Sprichwort: vox populi, vox dei; auch die Schüler haben eine Art öffentliche Meinung über die Zustände der Schule, welche in manchen Beziehungen Beachtung verdient. Allein ihr Urtheil über sich selbst, über ihr eigenes Wissen und Können, über ihren Fleiß und ihr Betragen, ist sicherlich oft von Eigenliebe und Selbstüberschätzung eingegeben. Außerdem sind sie nicht im Besitze des rechten Maßstabes zu ihrer Beurtheilung; sondern nur der Lehrer, und ein richtiges Gesamturtheil wird nur die Lehrerconferenz nach der reiflichsten Erwägung fällen können.

Diesem Gesamturtheile gibt die Schule Ausdruck in den Semesterzeugnissen. Sie sind das Ergebniß der gewissenhaftesten Prüfung des einzelnen Schülers, dessen Leistungen in den einzelnen Fächern nach den berechtigten Anforderungen seiner Klasse bemessen sind. Und dieses Verhältniß zwischen Anforderungen und Leistungen vermögen die Lehrer um so schärfer auszudrücken, da die Vergleichung der Leistungen des Schülers in den einzelnen Fächern mit den Durchschnittsleistungen der Klasse den Prüfstein für die richtige und gerechte Beurtheilung abgibt. Die Zeugnisse sind auch nicht an einem Tage gemacht; sie werden festgestellt, nachdem ein ganzes Semester der eingehenden und aufmerksamen Beobachtung der einzelnen Schüler gewidmet worden ist. Sie werden ausgestellt nicht bloß im Interesse der Schule, um auf Grund ihres Ergebnisses die höhere Klasse zu rekrutieren, sondern auch zu Nutz und Frommen der Schüler und zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Eltern. Sie kommen auch den Schülern und Eltern nicht unerwartet, wie ein Blitz aus heiterer Luft; beide sind vielmehr darauf vorbereitet. Denn keine Schule, welche es mit den ihr anvertrauten Zöglingen wohlmeint, wird unterlassen, den Eltern rechtzeitig davon Kenntniß zu geben, wenn ihre Söhne hinter den Anforderungen der Klasse, worin sie sitzen, im Ganzen oder in einzelnen Theilen zurückbleiben oder durch Unaufmerksamkeit, Unfleiß und schlechtes Betragen Veranlassung zu Klagen bieten.

Solche Mittheilungen erfolgen an hiesiger Anstalt Weihnachten für alle Schüler vermitteltst sogenannter Interimszeugnisse, auf welchen die Fächer, worin die betreffenden Schüler nicht genügen, und die Fehler, wegen deren sie Tadel verdienen, vermerkt sind. Ferner wurde bis zur jetzt erfolgenden Umlegung des Schuljahresanfanges auf Ostern denjenigen Eltern, deren Söhne auffallend schwach waren, zumal wenn sie schon das zweite Jahr in ihrer Klasse saßen, dieses im Anfange Juni amtlich zugeschrieben, eine Anzeige, welche sich von jetzt an füglich um Weihnachten mit den Interimszeugnissen vereinigen läßt. Endlich sind in den untern Klassen Hefchen eingeführt, in welche der

Lehrer dem Schüler, der es verdient, einen tadelnden Vermerk einschreibt und sich von dem Vater oder dessen Stellvertreter durch Namensunterschrift bescheinigen läßt, daß sie Kenntniß genommen haben. Dazu kommen noch die mündlichen Mittheilungen, welche die Lehrer den Eltern nicht selten über den Stand der Schüler machen. Und den Eltern, welchen alle diese Mittel noch nicht genügen, bleibt es noch unbenommen, sich zu den Lehrern zu bemühen und sich persönlich zu erkundigen. Allein gerade hierauf warten die Lehrer oft vergeblich. Ob es immer gerade zarte Rücksichten von Seiten der Eltern sind, welche sie daran verhindern, oder ob auch andere Erwägungen und Abhaltungen mit unterlaufen, will ich nicht entscheiden, so viel aber steht fest, daß es jedem gewissenhaften und von Liebe zu seinem Berufe erfüllten Lehrer gerade so lieb ist, wenn die Eltern sich bei ihm in seinem Hause über ihre Söhne erkundigen, als es den Eltern sein sollte, wenn der Lehrer ihnen bei einem Hausbesuche mündlich oder sonst schriftlich auch außer den Semesterzeugnissen eine wenn auch nicht immer erfreuliche Auskunft ertheilt. Es ist ja des Lehrers Pflicht, die Individualität des Schülers zu durchforschen, die Krankheiten, woran er etwa leidet, zu erkennen, die richtigen Mittel zur Heilung zu ersinnen, dann aber auch den Eltern über den wahren Zustand ihrer Kinder die Augen zu öffnen und sie zur Mitwirkung bei der Heilung zu veranlassen.

Ob aber solche wehlgemeinte Mittheilungen immer in dem richtigen Sinne aufgenommen werden? Ob der Lehrer immer die gebührende Anerkennung findet? Ich wage es nicht, diese Fragen nach meinen persönlichen Erfahrungen zu beantworten, nehme vielmehr zur Ehre des Hauses an, daß ich zufällig keine sehr rofigen Erfahrungen in dieser Sache gemacht habe. Sonst müßte es um die Unparteilichkeit und ruhige Besonnenheit des Urtheils der Eltern sehr traurig bestellt sein.

Und wie werden nun erst die Semesterzeugnisse angesehen, wenn sie ungünstig lauten? Falls nicht unmittelbar eine schlimme Folge damit verknüpft ist, läßt man sie sich noch gefallen. Spricht aber das Semesterzeugniß zugleich das Urtheil über die Reife oder Unreife des Schülers für die nächst höhere Klasse aus und lautet es nicht günstig, werden dem Schüler vielmehr Prüfungen aufgegeben oder wird er gar zum Eigenbleiben verurtheilt, dann — ja dann erstaunt der in der Welt noch unerfahrene Lehrer, daß der früher so freundliche Herr N. plötzlich so vornehm kalt geworden ist, was den durch Erfahrung schon gewichtigten Lehrer kein Wunder nimmt; dann haben die armen Jungen bei diesem oder jenem Lehrer nichts gelernt, oder gar die ganze Schule taugt nichts; dann gibt's Reklamationen bei dem Dirigenten, Klagen vor allen Ohren, welche hören wollen, Klagen insbesondere über Parteilichkeit und Voreingenommenheit einzelner Lehrer. In einer benachbarten Stadt wandte der frühere Gymnasialdirector, um solchen unangenehmen persönlichen Auftritten zu entgehen, ein einfaches, aber sehr wirksames Mittel an: er entfloß dem Schwarme der Kläger noch an demselben Tage, wo die Versetzungszeugnisse zur Vertheilung kamen, und zog sich in die Stille des Landlebens zurück.

Gerade auf die Semesterzeugnisse legt die Schule das größte Gewicht und verfährt bei ihrer Ausstellung mit ebenso viel Sorgfalt als Gewissenhaftigkeit. Sie hat die Pflicht, solche Zeugnisse auszustellen, und daher beansprucht sie auch das Recht, daß die Semesterzeugnisse überhaupt und die Versetzungszeugnisse insbesondere diejenige Nachachtung und Würdigung bei den Eltern finden, welche ihnen gebührt. Sie muß bei den Eltern, an deren Adresse die Zeugnisse zumeist gerichtet sind, volles Vertrauen in ihre Gerechtigkeit und Unparteilichkeit erwarten. Sie muß es daher als unstatthaft erklären und mit aller Entschiedenheit zurückweisen, daß die Eltern dem Urtheile der Söhne mehr Glauben schenken als dem wohlwogeneren Richterspruche des Lehrercollegiums, sie muß insbe-

sondere gegen jeden Verdacht der Gerechtigkeit oder Voreingenommenheit irgend eines Lehrers gegen irgend einen Schüler Protest einlegen, so lange nicht augenfällige Beweise dafür vorliegen. Wir Lehrer haben ohne Zweifel unsere Sympathien und Antipathien auch den Schülern gegenüber, aber jene schenken wir denen, welche folgsam, aufmerksam und strebsam sind, mit diesen sind wir gegen die ungehorsamen, nachlässigen und trägen Schüler erfüllt. Jeder Schüler, welcher seine Pflicht thut, hat's bei dem Lehrer gut stehen, wie der landläufige Ausdruck ist; mit einem solchen Schüler beschäftigen wir uns gern, und ihm schenken wir unsere liebevolle Theilnahme auch dann, wenn seine Begabung schwächer ist als sein Wille. Denn wir sind überzeugt, daß aus einem solchen Schüler wenigstens ein brauchbarer Mensch wird, und brauchbare Menschen zu bilden ist Aufgabe jeder, also auch der höhern Schule. Ein braves Mitglied der menschlichen Gesellschaft kann jeder werden, zu Gelehrten sind nur wenige berufen.

Auch über Befähigung und Leistungen ihrer Söhne müssen die Eltern ihr Urtheil dem der Schule unterordnen. Die Schule ist von der Annahme weit entfernt, allen Eltern ohne Ausnahme jedes Urtheil über die geistige Befähigung ihrer Kinder abzusprechen, nur wird ihr Urtheil darin sicherer sein, weil sie die geistige Befähigung der einzelnen Schüler mit einander vergleicht und dadurch erst einen sichereren Maßstab zur Beurtheilung gewinnt. Zur richtigen Beurtheilung der Leistungen eines Schülers aber ist die Schule nur allein im Stande, weil sie allein im Besitze eines richtigen Maßstabes dazu ist. Haben die Eltern den Unterricht ihrer Söhne ganz der öffentlichen Schule übertragen, so muß es die Schule, welche damit eine schwere Pflicht übernommen hat, als ihr unverbrüchliches Recht ansehen, daß nur ihr die Entscheidung über die Reife ihrer Schüler für die höhere Klasse zusteht, sie muß von den Eltern unverholene Anerkennung dieses Rechts und Nachachtung ihres Urtheils verlangen. Widerstreben aber hier trotzdem die Eltern der Schule, stellen sie ihr Urtheil über das Urtheil des Lehrerkollegiums, so schaden sie freilich auch der Autorität, welche die Schule bei ihren Schülern genießen muß, am meisten aber sich und ihren Söhnen.

Also gegenseitiges Vertrauen thut der Schule und dem Hause noth, wenn die Früchte der Erziehung und des Unterrichts in der Schule gerechte Erwartungen befriedigen sollen. Gerecht müssen die Erwartungen sein, übertrieben dürfen sie nicht sein. In unserer Zeit der Dampfmaschinen möchte man freilich alles gern beschleunigen. Die Eltern suchen in Anwendung des Spruches: „Zeit ist Geld“ dahin zu wirken, daß ihre Söhne den für Erlangung einer bestimmten Berechtigung oder sonst irgend einen Zweck vorgeschriebenen Cursus der Bildung so schnell wie möglich durchlaufen, und gerade dadurch ist ihre Mißstimmung erklärlich, wenn ihre Söhne gezwungen werden, den Cursus einer Klasse zu wiederholen. Allein trotz aller Anpreisung von Erziehungs- und Unterrichtsmethoden ist der jetzige Weg immer noch der beste, weil er der Natur am meisten entspricht. Jede Entwicklung in der Natur erfolgt ja allmählich und oft unvermerkt; beschleunigt man das Wachstum oder die Blüte einer Pflanze durch künstliche Wärme zu sehr, so wird die Pflanze auch schnell absterben, jedenfalls die Blüte schnell verwelken. Die Entwicklung ist eben keine nachhaltige, wenn sie zu schnell vor sich geht. Auch die Erziehung und Bildung des Geistes und Herzens will ihre Zeit haben; Erziehungsanstalten und Bildungsanstalten, welche mit Dampf arbeiten, sind noch nicht erfunden.

Aber statt des Vertrauens, welches die Familie der Schule schenken sollte, finden wir nicht selten Mißtrauen, wir finden Gerechtigkeit und Abneigung, ja Feindschaft zwischen Haus und Schule. Wäre es nicht besser, wenn beide Anstalten, welche naturgemäß auf einander angewiesen sind und

von denen die eine ohne die andere nicht bestehen kann, bei dem schweren Amte der Erziehung und des Unterrichts mit einander in entsagungsvoller, friedlicher Arbeit wetteiferten? Die Familie vertraut der Schule ihren theuersten Schatz an. Sollte nicht die Schule alles daran setzen, dies hohe Vertrauen zu rechtfertigen, das anvertraute Kleinod mit allen Kräften zu hüten und mit allen Mitteln zu fördern? Und wenn die Organe der Schule, welchen man im Allgemeinen nicht vorwerfen kann, daß sie ihre Pflicht nicht pünktlich und gewissenhaft erfüllten, nun hier und da fehlgreifen und gar irren, was ja auch vorkommt, so mögen die Eltern bedenken, daß die Lehrer Menschen sind wie sie. Sie mögen sich auch in solchem Falle vertrauensvoll an die Lehrer oder deren nächste Vorgesetzte wenden, statt gleich in leidenschaftlicher Erregtheit aufzubrausen und mit den äußersten Maßregeln zu drohen. Nur bei dem einmüthigsten Frieden zwischen Schule und Haus ist eine gedeihliche, nach allen Seiten befriedigende Thätigkeit der Schule möglich.

Die höhere Schule wird immerhin in erster Linie dem Unterrichte und dann der Erziehung der Zöglinge an sich, soweit sie nicht schon durch den Unterricht bewirkt wird, ihre Thätigkeit zu widmen haben; das Hauptgebiet des Hauses dagegen ist die eigentliche Erziehung in moralischer und gesellschaftlicher Bedeutung, wogegen seine auf den Unterricht sich erstreckende Thätigkeit mehr zurücktritt und hauptsächlich nur in der Unterstützung des Schulunterrichts durch Anhalten zum häuslichen Fleiße besteht. Beide Faktoren dürfen aber keines von beiden Gebieten vernachlässigen, sondern sie müssen sich gegenseitig beistehen und ergänzen.

---

